

## Allgemeinzuteilung der Frequenzbereiche 87,5 - 108 MHz, 863 - 865 MHz und 1795 - 1800 MHz für drahtlose Audio - Funkanwendungen

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit die Frequenzbereiche 87,5 – 108 MHz, 863 - 865 MHz und 1795 - 1800 MHz zur Nutzung durch die Allgemeinheit für drahtlose Audio- Funkanwendungen zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung 7/2006 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen in den Frequenzbereichen 87,5 – 108 MHz, 863 - 865 MHz und 1795 - 1800 MHz für drahtlose Audio – Funkanwendungen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Nr. 3/2006 vom 08.02.2006, S. 278, wird aufgehoben.

### 1. Frequenznutzungsparameter:

Frequenzbereich in MHz	Maximale Strahlungsleistung	Maximale Kanalbandbreite in kHz
a) 87,5 - 108	50 nW (ERP)	200
b) 863,0 – 865,0	10 mW (ERP)	Keine Einschränkung
c) 1795 - 1800	20 mW (ERP)	Keine Einschränkung

### Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2027 befristet.

### Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendung die Parameter der Europäisch harmonisieren Norm EN 301 357 zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.